Dr. Janin Zimmermann/Dr. Ina Bovenschen/Prof. Dr. Heinz Kindler*

Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive

Das Recht von Kindern, ihre Sicht bei sie betreffenden Entscheidungen zu äußern, findet in der gegenwärtigen Praxis in Jugendämtern und im Familiengericht nicht immer Berücksichtigung. Dieser Befund gibt Anlass, mit den Mitteln empirischer psychologischer Forschung nach den Unklarheiten im Konzept des geäußerten Kindeswillens als Kindeswohlkriterium zu fragen. Hierbei ergeben sich drei Fragen, die im vorliegenden Artikel im Hinblick auf kindschaftsrechtliche Verfahren diskutiert werden: a) Was wissen wir über die Fähigkeit von Kindern, die im Raum stehenden Entscheidungen zu verstehen und hierzu einen zumindest moderat stabilen Kindeswillen zu artikulieren?; b) Was wissen wir darüber, woraus sich der Kindeswille speist und was ihn prägt? und schließlich c) Was wissen wir darüber, was Kinder bei einer Beachtung ihres Willens zu gewinnen und zu verlieren haben?

I. Einleitung

Es ist ein für die allermeisten Fachkräfte zustimmungsfähiger Gedanke: Kinder sollten bei sie betreffenden Entscheidungen ihre Sicht äußern können, und diese sollte nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die familiale Erziehung und das damit verbundene Verhältnis von Eltern und Kind schreibt § 1626 Abs. 2 S. 2 BGB genau das vor: Eltern „*besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an*“. Was ist also naheliegender, als das gleiche Prinzip auch auf Entscheidungen über Hilfen zur Erziehung, Kinderschutzmaßnahmen und von Familiengerichten beschlossene Betreuungsregelungen nach Elterntrennung anzuwenden?

Studien zur gegenwärtigen Praxis in Jugendämtern und im Familiengericht kontrastieren aber mit dem einfach scheinenden ethischen Imperativ. Bei einer Analyse von Kinderschutzverfahren in Jugendämtern gab es nur in 63 % der Fälle einen dokumentierten Kontakt mit betroffenen Kindern, und in die eigentliche Entscheidungsfindung wurden nur 22 % der Kinder einbezogen.[1] In einer Studie zu Kinderschutzverfahren

* Verf. *Zimmermann*, Dipl.-Psychologin, ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Psychologie und Pädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig; Verf. *Bovenschen*, Dipl.-Psychologin, ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ in der Abteilung „Familie und Familienpolitik“ des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI), München, sowie am Lehrstuhl für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg beschäftigt; Verf. *Kindler*, Dipl.-Psychologe, ist Leiter der og Fachgruppe in der Abteilung „Familie und Familienpolitik“ des DJI und hat eine Professur an der Fakultät „Soziale Arbeit“ der Hochschule Landshut inne; alle drei Verf. sind außerdem als familienrechtspsychologische Sachverständige tätig.

1 Fluke ua/*Witte* ua Decision Making and Judgement in Child Welfare and Protection, 2021, 263.

beim Familiengericht fand nur in 53 % eine Anhörung betroffener Kinder statt.[2]

In der Diskussion wird daraus gerne der Schluss gezogen, es bräuchte nur mehr rechtliche Verbindlichkeit sowie eine verstärkte Ermutigung und Befähigung der Praxis. Die Zögerlichkeit mancher Fachkräfte kann aber auch als Frage an die Wissenschaft verstanden werden: Wie sind die Fähigkeiten (Kompetenzen) von Kindern verschiedenen Alters, einen Kindeswillen in zugespitzten Problem- und Konfliktsituationen zu formulieren, ausgestaltet? Was berücksichtigen Kinder, wenn sie sich äußern, und inwieweit verfolgen sie tatsächlich ihr Eigeninteresse? Wie erleben es Kinder, wenn sie im Rahmen von Verfahren beim Jugendamt oder dem Familiengericht um ihre Sichtweise gebeten werden?

II. Wie gestalten sich die Kompetenzen von Kindern zur Bildung und Formulierung eines Willens bei wichtigen Entscheidungen?

Die Fähigkeiten von Kindern, die im Raum stehenden Entscheidungen zu verstehen und hierzu einen Willen zu bilden und zu äußern, hängen grundlegend von sprachlichen Fähigkeiten, vor allem aber von der Fähigkeit, Ziele zu entwickeln und zu verfolgen, ab. Da es in Hilfeprozessen und Gerichtsverfahren auch darum geht, ob Kinder die eigene Perspektive von der Perspektive Erwachsener abgrenzen und sich zu einem Spannungsverhältnis zwischen beiden Perspektiven verhalten können, benötigen sie zudem Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, das eigene Erleben und Verhalten zu erkennen (Introspektion), die Sichtweisen ihrer Bezugspersonen zu verstehen und beides voneinander zu unterscheiden. Schließlich sind die Entwicklung von Zeitverständnis und vorausschauendem Denken sowie der Fähigkeit, verschiedene Aspekte einer Entscheidung und widersprüchliche Gefühle zu integrieren, wichtig.

Zur Entwicklung der genannten Fähigkeiten liegt einiges an Grundlagenforschung, aber wenig angewandte Forschung vor. Die angewandte Forschung hat sich in den vergangenen 20 Jahren stark auf die Fähigkeit von Kindern konzentriert, wahrheitsgemäß über Gefährdungserlebnisse Auskunft zu geben.[3] Wenn nachfolgend beschrieben wird, wann Kinder in etwa welche Fähigkeiten erwerben, muss dies nicht auf jedes einzelne Kind zutreffen, sondern dient der Grundorientierung. In einer sehr basalen Form setzen sie sich schon früh Ziele (auch als Motivbildung oder Motivation bezeichnet) und strengen sich an, um diese zu erreichen (auch als Volition bezeichnet). Schon im ersten Lebensjahr zeigen und verstehen Kinder grundlegend Handlungsabsichten.[4] Im zweiten bis dritten Lebensjahr wenden sie bereits einfache Lösungsstrategien an, um Ziele zu erreichen, freuen sich über eine Zielerreichung und sind in der Lage, anderen zu helfen, damit diese ihre Ziele erreichen.[5] Die Entwicklung des Willens ist somit von vornherein ein sozial eingebetteter Prozess. Obwohl noch immer stark auf die Situation und naheliegende Ziele ausgerichtet, entwickeln Kinder nachfolgend ihre Fähigkeiten weiter, sodass es ihnen zunehmend besser gelingt, ihre Aufmerksamkeit beständig auf ein gesetztes Ziel auszurichten und ihre Handlungen im Interesse der Zielerreichung zu steuern.[6]

Nahezu parallel beginnt die Entwicklung der kommunikativen Fähigkeiten, die Kinder benötigen, um einen Willen mitzuteilen. Die ersten Wörter für Gefühle (idR in der Reihenfolge Freude, Traurigkeit, Ärger und Angst) lernt die große Mehrheit im zweiten und dritten Lebensjahr, und in der Kindergartenzeit nehmen das innere Lexikon an Gefühlswörtern sowie die Dialogfähigkeit über Gefühle weiter zu.[7] Am Ende des zweiten Lebensjahrs beginnen Kinder, nicht nur über Gefühle, sondern auch über ihre Bedürfnisse, Meinungen und Wünsche zu sprechen, dh, grundlegende Wörter, um einen Willen zu äußern, sind vorhanden.[8] In ähnlichem Alter, etwa ab dem Alter von 18 Monaten, sind sie zu Empathie in der Lage, dh, sie können den emotionalen Zustand einer anderen Person mit dieser teilen.[9] Weitere Befunde zeigen, dass Kinder im dritten Lebensjahr verstehen, dass Gefühle und Bedürfnisse die Handlungen von Menschen leiten.[10]

In vielen Kulturen erhalten Kinder mit Beginn der mittleren Kindheit (ab ca. fünf Jahren) erweiterte Aufgaben und Möglichkeiten zur Mitbestimmung, dh, ihnen werden mehr Fähigkeiten zugeschrieben, im Alltag einen verantwortlichen Willen zu bilden.[11] Dahinter stehen Fortschritte in der kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung. Mit etwa vier Jahren erwerben sie bspw. die Fähigkeit, den Informationsstand und daraus resultierende Überzeugungen anderer Personen bei der Erklärung und Vorhersage von Handlungen zu berücksichtigen.[12] Gleichzeitig sind Kinder in diesem Alter bereits in der Lage, Informationen bewusst zurückzuhalten und andere Personen zu täuschen.[13] Erst später entwickeln sie allerdings die Fähigkeit, gemischte bzw. komplexe Gefühle zu verstehen (ab ca. neun Jahren) und unterschiedliche Perspektiven auf den gleichen Sachverhalt zu integrieren (mit ca. zehn Jahren), dh, eine stark abwägende Argumentationsweise und das Einräumen widersprüchlicher Gefühle fällt vorher schwer.[14]

2 *Kratky/Schröder-Abé* Child & Family Social Work (Child Fam Soc Work) 2020, 169, abrufbar unter https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/cfs.12744, Abruf: 5.7.2021.

3 *Lamb* ua Tell me what happened, 2018.

4 *Tomasello* ua Behavioral and Brain Sciences (J Behav Brain Sci) 2005, 675.

5 *Chen/Siegler* Monographs of the Society for Research in Child Development (Monogr Soc Res Child Dev) 2000, 1; *Lütkenhaus* International Journal of Behavioral Development (Int J Behav Dev) 1984, 343; *Warneken/Tomasello* Science 2006, 1301.

6 *Bullock/Lütkenhaus* Child Development (Child Dev) 1988, 664; Bullock/*Lütkenhaus/Bullock* The development of intentional action: Cognitive, motivational, and interactive processes, 1991, 14.

7 *Sroufe* Emotional Development, 2008.

8 *Bretherton/Beeghly* Developmental Psychology (Dev Psychol) 1982, 906.

9 Zu beachten ist, dass Empathie nicht gleichzusetzen ist mit einer Gefühlsansteckung, da die Kinder bereits verstehen, dass das geteilte Gefühl das Gefühl der anderen Person ist.

10 Für weitere relevante Befunde vgl. *Dettenborn* Kindeswohl und Kindeswille, 5. Aufl. 2017.

11 Sameroff/Haith/*Rogoff* The five to seven year shift: The age of reason and responsibility, 1996, 273.

12 Scott/Kosslyn/*Wellman* Emerging Trends in the Social and Behavioral Sciences, 2015, 1.

13 S. zB *Sodian* ua Child Dev 1991, 468.

14 *Pons* ua European Journal of Developmental Psychology (Eur J Dev Psychol) 2004, 127; *Amemiya* ua Child Dev 2021, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/cdev.13603, Abruf: 5.7.2021.

Befunde zum Zeitverständnis und der Entwicklung vorausschauenden Denkens belegen wichtige Veränderungen zwischen drei und fünf Jahren. Ab drei Jahren verwenden Kinder auf die Zukunft bezogene Wörter (zB „morgen", „später") und können im Lauf des Vorschulalters zunehmend vergangene Erfahrungen nutzen, um einfache Entscheidungen in Bezug auf die Zukunft zu treffen, indem sie „im Kopf" eine künftige Situation vorwegnehmen und entsprechend planen.[15] Im Alter von etwa fünf Jahren verstehen sie auch prinzipiell, dass sich ihre eigenen Präferenzen in der Zukunft ändern können.[16] Die vorliegenden Studien beschränken sich aber idR auf die unmittelbare Zukunft (zB den nächsten Tag). Gegen Ende des Vorschulalters (mit etwa fünf Jahren) zeigen Kinder dann mehr Anzeichen von vorausschauendem Handeln, indem sie beginnen, über verschiedene Möglichkeiten in der Zukunft nachzudenken und diese zu vergleichen – ein Entwicklungsschritt, der mit Fortschritten in der Gedächtnisentwicklung (vor allem des sog. „episodischen Gedächtnisses") in Zusammenhang gebracht wird.[17] Begründungsmuster von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter sind überwiegend konkret (zB weil die Mama so gute Nudelsuppe kocht, weil der Papa mir Geschenke kauft) oder übergreifend und essenzialistisch (weil Mama und Papa lieb sind). Differenziertere Erfahrungen müssen idR eigens exploriert werden und werden von Kindern nicht spontan als Begründung von Willensentscheidungen genannt.

Ein erstes Zwischenfazit: Grundlegende Voraussetzungen für einen eigenen Willen sind früh vorhanden. Im Altersbereich von drei bis fünf Jahren eignen sich Kinder dann wichtige Kompetenzen an, die sie befähigen, sich in Alltagsfragen im Kontext der Familienbeziehungen zu äußern. Die Fähigkeit zur langfristigen Sicht und zu abwägenden Begründungen wächst jedoch nur langsam. Kinder unterscheiden sich allerdings im Entwicklungstempo und in ihrer Übung, im Alltag über ihre Wünsche zu sprechen und diese zu begründen. Daher sind die genannten Altersangaben nicht auf jeden Einzelfall zu übertragen.[18] Zudem beeinflusst die konkrete Situation, ob Kinder ihre Fähigkeiten zeigen können. Einzelne Studien belegen bspw., dass es ihnen schwerer fällt, ihre Kompetenzen anzuwenden, wenn sie mit Fragen zu emotional bedeutsamen oder für sie schwer vorstellbaren Situationen konfrontiert werden (zB einer Trennung von ihren Bindungspersonen).[19]

Neben der bisher erörterten allgemeinen Entwicklung sind für Willensäußerungen zu den hier im Raum stehenden Entscheidungen auch spezifische Kompetenzen bedeutsam, welche etwa die Sprache im familiengerichtlichen Verfahren sowie das Verständnis zentraler Konzepte („Trennung/Scheidung", Formen von Gefährdung etc) umfassen. Untersuchungen im Grundschulalter illustrieren, dass es Kindern in diesem Alter idR noch schwerfällt, nach einer Trennung der Eltern verschiedene Rollen der Erwachsenen (Elternrolle, Rolle in der Partnerschaft) zu differenzieren.[20] Ein für Erwachsene einfacher Satz wie „Mama und Papa sind kein Paar mehr, und wir sind keine Familie mehr, aber Mama und Papa sind weiter für Dich da" muss daher mehrfach erklärt und in seinen Auswirkungen erfahren werden. Ebenso schwierig sind für Kinder Begriffe im familiengerichtlichen Kontext, da Wörter wie „Anwalt/Anwältin", „Gericht" und „Richter/Richterin" von den meisten Kindern nicht vor elf oder zwölf Jahren verstanden werden.[21] Das Wort „Sorgerecht" konnte in der Studie von *Su/Teoh*, in der Sieben- bis Zwölfjährige befragt wurden, nur von einer Minderheit der Elf- bis Zwölfjährigen einigermaßen zutreffend erklärt werden, und der Begriff „begleiteter Umgang" war annähernd allen Kindern unbekannt.[22] Auch Begriffe für verschiedene Gefährdungsformen sind Kindern im Grundschulalter noch weitgehend fremd bzw. unklar, und erst Jugendliche entwickeln hierzu allmählich ein differenziertes Wissen. Entsprechende Erfahrungen müssen daher über die bereits sehr viel früher gefestigte Unterscheidung von angenehmen und unangenehmen Erfahrungen, über die Verknüpfung mit entsprechenden Gefühlswörtern (im Lauf der ersten drei Lebensjahre), über die Einschätzung, ungerecht behandelt worden zu sein (ab dem zweiten Lebensjahr), bzw. über das Verständnis einfacher sozialer Normen (zB ab dem Kindergartenalter: „Hauen ist nicht erlaubt") angesprochen werden.[23]

III. Worauf gründen Kinder ihre Willensäußerungen?

Systematische Analysen, wie Kinder in Hilfeplan-, Kinderschutz- und anderen familiengerichtlichen Verfahren ihre Willensäußerungen begründen, fehlen bislang weitgehend. Auch zu den Einflüssen von Vorerfahrungen, der Lebenssituation, den kindlichen Fähigkeiten sowie dem Verständnis des Verfahrens auf die kindlichen Willensäußerungen liegen bislang nur wenige Studien vor.

In einer Studie wurden bei Begutachtungen im familiengerichtlichen Verfahren zum Aufenthalt nach Elterntrennung Zusammenhänge zwischen geäußertem Kindeswillen und (beobachtbaren) Bindungsmustern untersucht.[24] Dabei zeigte sich, dass etwa ein Drittel der Kinder, wenn ihnen dies explizit freigestellt wurde, keine Präferenz für einen Elternteil äußern wollte. Wenn sie eine Präferenz äußerten, stimmte diese überwiegend mit Unterschieden in den Bindungsmustern überein, dh, die Kinder äußerten eine Präferenz für denjenigen Elternteil, bei dem sie mehr emotionale Sicherheit erlebten. Ein kleiner Anteil der Kinder äußerte eine gegenläufige Tendenz, evtl. weil bei dem Elternteil eine andere, nicht erhobene Bindungsperson vorhanden war (zB Großmutter) oder weil sie fürchteten, den emotional weniger zugänglichen Elternteil ansons-

15 Vgl. zB *Mazachowsky* ua Journal of Genetic Psychology (J Genet Psychol) 2020, 223.

16 *Bélanger* ua Child Dev 2014, 2419.

17 *Atance* Child Development Perspectives (Child Dev Perspect) 2015, 178; *Atance* Currant Directions in Psychological Science (Curr Dir Psychol Sci) 2008, 295.

18 *Gross* ua Frontiers in Psychology (Front Psychol) 2015, 600; Grusec/Hastings/*Hastings* ua Handbook of socialization. Theory and research, 2015, 637; Grusec/Hastings/*Denham* ua 590.

19 *Bovenschen* Bindungsentwicklung im Vorschulalter, 2006; *Symons/Clark* Social Development (Soc Dev) 2000, 3.

20 Cocking/Renninger/*Watson/Fischer* The development and meaning of psychological distance, 1993, 123.

21 *Su/Teoh* Journal of Child Custody (J Child Custody) 2018, 241.

22 Für ähnliche Befunde vgl. *Saywitz* ua Human Behavior (Hum Behav) 1990, 523.

23 *Hardecker/Haun* New Ideas in Psychology (New Ideas Psychol) 2020, 100796; *Tomasello* Human Development (Hum Dev) 2018, 248; *Kindler* Fachtext im E-Learning-Angebot „Gute Kinderschutzverfahren", 2020, abrufbar bei Kursteilnahme unter www.guteverfahren.elearning-kinderschutz.de, Abruf: 5.7.2021.

24 *Kindler/Schwabe-Höllein* KindPrax 2002, 10.

ten zu verlieren. Häufig waren bei den untersuchten Fällen elterliche Beeinflussungsversuche festzustellen. Diese gingen mit vermehrten Hinweisen auf Bindungsdesorganisation in der Beziehung der Kinder zu den beeinflussenden Elternteilen einher. Auf den geäußerten Kindeswillen hatten Beeinflussungsversuche allerdings wenig Auswirkung, was Sichtweisen von Erwachsenen widerspricht, die Kinder schnell als bloßes Sprachrohr beeinflussender Elternteile wahrnehmen. Da es sich um eine Sekundärauswertung von Gutachten und nicht um eine geplante wissenschaftliche Erhebung handelte, sind aber weitere Studien dringend erforderlich.

In einer anderen Studie, die Kinderschutzverfahren untersuchte, äußerte eine deutliche Mehrheit der Kinder den Wunsch, bei den Eltern zu verbleiben, selbst wenn dies bedeutete, weiter im Einflussbereich der Person(en) zu bleiben, von der die Gefährdung ausgegangen war.[25] Eine solche Willensäußerung ist jedoch nur eine Momentaufnahme. Wie schwierig für Kinder in Gefährdungssituationen eine Abwägung gegen weitgehend unbekannte Alternativen ist, zeigt eine Verlaufsstudie zum geäußerten Kindeswillen, bei welcher sich 18 Monate nach einer Herausnahme eine knappe Mehrheit der Kinder für einen Verbleib in der Pflegefamilie aussprach.[26]

Die wenigen vorliegenden Studien lassen somit vermuten, dass Bindungserfahrungen und (fehlende) Erfahrungen mit möglichen Alternativen Einflussgrößen sind, die kindliche Willensäußerungen beeinflussen.

IV. Wie erleben Kinder ihre Beteiligung bei wichtigen Entscheidungen?

Die Datenlage zur Frage, wie Kinder sich ihre Partizipation bei wichtigen Entscheidungen (wie Aufenthalt, Umgang oder Fremdunterbringung) vorstellen und welche Konsequenzen es für sie hat, sich (nicht) einzubringen, ist noch deutlich ausbaufähig. Es liegen allerdings zumindest mehrere kleinere Studien vor, in denen Kinder hierzu befragt wurden. Diese erbrachten, trotz unterschiedlicher Merkmale der befragten Kinder (zB Alter: sechs bis 18 Jahre) und unterschiedlicher Verfahrenshintergründe (Kinderschutz/Aufenthalt/Umgang), weitestgehend einheitliche Ergebnisse.[27] Die große Mehrheit gab an, dass sie bei wichtigen Entscheidungen beteiligt werden und nach ihren Wünschen und Erfahrungen gefragt werden wollen. Kindern ist es wichtig, dass ihre Meinung etwas zählt und die Erwachsenen auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Werden Kinder in Entscheidungsprozesse einbezogen, sind sie mit den Ergebnissen idR zufriedener, was ihnen bei der Anpassung an neue Lebenssituationen hilft. Neben dem Einbringen ihrer eigenen Wünsche ist es den meisten Kindern auch wichtig, dass Regelungen gefunden werden, die für alle Familienmitglieder fair sind und möglichst alle Geschwister gleichbehandeln. Gleichzeitig sagt die überwiegende Mehrheit der Kinder, dass sie sich zwar mit ihren Wünschen einbringen, aber nicht selbst entscheiden und die Verantwortung zugeschoben bekommen wollen.[28] Eine solche Rollenverteilung entspricht den Erfahrungen der meisten Kinder im Alltag, wo sie ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern können, aber letztendlich Erwachsene entscheiden und dann auch die Verantwortung tragen.

Bei den genannten Untersuchungen gab es allerdings auch immer eine bedeutsame Minderheit von Kindern, die sich bei wichtigen Entscheidungen nicht äußern wollte oder zumindest Sorgen und Bedenken vorbrachte. Als Gründe nannten sie, dass die Entscheidung zu schwer sei oder die Vorstellung, sich zwischen Eltern entscheiden zu müssen, unfair sei oder Eltern(-teile) verletzen könne. Manche Kinder fürchteten zudem negative Reaktionen von Elternteilen (vor allem im Kontext von häuslicher Gewalt) oder eine Zunahme von Konflikten bzw. Druck durch die Eltern. Teilweise brachten Kinder auch Lösungsideen vor, zB den Wunsch, direkt mit der Richterin (m/w/d**) sprechen zu können, ohne dass die Eltern davon erfahren, oder Regelungen vor einer endgültigen Entscheidung erst einmal ausprobieren zu dürfen.

Aus den Befunden lässt sich ableiten, dass es wichtig ist, Kindern eine Möglichkeit zu geben, sich zu äußern, sie aber nicht zu Willensentscheidungen gedrängt werden dürfen, die sie nicht treffen wollen oder die sie überfordern. Ein interessantes Ergebnis zweier Studien war, dass im Vergleich zu Kindern aus eher unstrittigen Konstellationen Kinder in hochkonflikthaften Sorgerechts- oder Gefährdungsfällen (trotz evtl. Ängste vor den Folgen ihrer Angaben) ein deutlich größeres Bedürfnis äußerten, gehört zu werden.[29] Aus den Angaben dieser Kinder wurde deutlich, dass sie teilweise weniger darauf vertrauten, dass die Erwachsenen Entscheidungen in ihrem Sinne treffen, und sie sich weniger in der Pflicht sahen, auf die Bedürfnisse ihrer Eltern Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere in Kinderschutzverfahren können schwierige Gesprächssituationen für Kinder entstehen. Wenn Erwachsene Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch ansprechen, aktiviert dies bei den Kindern häufig Gefühle von Traurigkeit und Scham, da sie oft denken, etwas falsch gemacht zu haben oder nicht liebenswürdig zu sein.[30] Zudem können Wünsche, nichts Schlechtes über eine Bindungsperson zu sagen, Ängste vor den Entscheidungen fremder, mit Macht ausgestatteter Personen und evtl. wenig vertrauensvolle bisherige Erfahrungen mit Erwachsenen es den Kindern erschweren, ihren Willen zu formulieren. Aus diesen Schwierigkeiten sollte aber nicht der Schluss gezogen werden, sie nicht zu beteiligen. Kinder in Fremdunterbringung beklagten in nahezu allen vorliegenden Studien mehrheitlich, in wichtige Entscheidungen nicht einbezogen worden zu sein und sich übergangen sowie nicht ernst genommen zu fühlen.[31] Diejenigen Kinder, die allerdings den Eindruck hatten, dass ihre Bedürfnisse gehört und berücksichtigt worden waren, zeigten eine bessere Anpassung und

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

25 *Kratky/Schröder-Abé* Child Fam Soc Work 2021, 169.

26 *Chapman/Christ* Social Work Research (Soc Work Res) 2008, 135.

27 *Birnbaum* Social Inclusion (Soc Incl) 2017, 148; *Parkinson/Cashmore* The voice of a child in family law disputes, 2008; *Smith/Gollop* New Zealand Journal of Psychology (NZ J Psychol) 2001, 23.

28 *Maes* ua Childhood 2018, 266; *Parkinson/Cashmore* (Fn. 27).

29 *Parkinson/Cashmore* (Fn. 27); *Smith* ua Childhood 2003, 201.

30 Fluke ua/*Witte* ua 263 (Fn. 1).

31 *Mitchell* ua Child Fam Soc Work 2010, 176; *Rücker* ua ZKJPP 2015, 357; *van Bijleveld* ua Child Fam Soc Work 2015, 129.

konnten die Fremdunterbringung auch leichter akzeptieren.[32] Selbst wenn ihre Vorstellung bezüglich der Fremdunterbringung an sich ggf. nicht berücksichtigt werden konnte, profitierten die Kinder vom Einbezug ihrer Sichtweisen und Partizipationsmöglichkeiten bei der individuellen Ausgestaltung von Regelungen.

Sofern Kinder sich äußern, ergibt sich zwangsläufig die Frage, wie deren Willensäußerungen bei Entscheidungen berücksichtigt werden können. *Dettenborn* empfiehlt, dem Prinzip zu folgen „so viel Akzeptanz des Kindeswillens wie möglich, so viel regulierender Eingriff wie nötig zur Sicherstellung des Kindeswohls"[33]. Diese Leitlinie lässt sich durch die Ergebnisse einer Befragung junger Erwachsener stützen, die als Kinder eine Begutachtung in einem familiengerichtlichen Verfahren zum Aufenthalt nach Elterntrennung erlebten. In dieser einzigen bislang vorliegenden Katamnese von Gutachtenfällen zeigte sich, dass die Berücksichtigung ihrer Willensäußerungen mit mehr Selbstwirksamkeitserleben (dh der Überzeugung, auch schwierige Herausforderungen eigenständig erfolgreich bewältigen zu können) und Wohlbefinden einherging, während das Übergehen ihres Willens mit Hilflosigkeit, Wut und Trauer verbunden war und meist nicht zu langfristig stabilen Regelungen führte, welche die Kinder akzeptieren konnten.[34]

V. Fazit, Empfehlungen für die Praxis und Ausblick

Die entwicklungspsychologische Forschung zeigt, dass Kinder schon früh einen Willen entwickeln und sich im Kindergarten- und Grundschulalter regelmäßig zu Alltagsfragen äußern können. Zudem weisen anwendungsbezogene Studien übereinstimmend darauf hin, dass es wichtig ist, ihnen in Verfahren eine Stimme zu geben, ohne ihnen aber die Verantwortung für Entscheidungen zuzuschieben. Dies ist zu betonen, weil viele Fachpersonen fürchten, Kinder durch einen Einbezug in Entscheidungsprozesse zusätzlich zu belasten. Belastungen entstehen aber vor allem dann, wenn Bedürfnisse der Kinder bei Entscheidungsprozessen nicht ausreichend erfasst und berücksichtigt werden, oder auch, wenn es versäumt wird, Kinder über die Ergebnisse eines Verfahrens in einer für sie verständlichen Form zu informieren.

Der Einbezug der Kinder stellt an Fachkräfte und Gerichte allerdings hohe Anforderungen. Zunächst muss es auf Grundlage der vorliegenden Befunde zur Ethik der Gesprächsführung mit Kindern zählen, diese proaktiv darüber zu informieren, dass es in Ordnung ist, wenn sie sich nicht äußern möchten. Für die Erfassung des Kindeswillens ist es erforderlich, dass Gespräche nicht auf eine einfache Entscheidung verengt werden, sondern vielmehr versucht wird, den für das Kind wichtigen Kontext zu verstehen, indem etwa gefragt wird, wie es ihm geht, wie es seine Beziehungen erlebt, was seine Bedürfnisse sind und welche Veränderungen es sich wünscht.[35] Bei der Gesprächsgestaltung gilt es außerdem, die Fähigkeiten von Kindern, Rechtsbegriffe zu verstehen, ihre Fähigkeit zu Vorausschau und Abwägung sowie die Fähigkeit, Begründungen zu geben, zu bedenken. Zudem hat es einen bedeutsamen Einfluss auf die Möglichkeiten von Kindern, ihren Willen zu äußern, wie sie die Gesprächssituation wahrnehmen, wie viel Vertrauen sie in die Gesprächspartnerin(nen) aufbringen können und auf welche Erfahrungen sie zurückgreifen können. Äußern Kinder einen Willen, ist es schließlich die zentrale Aufgabe der Fachpersonen, diesen in das Gesamtbild der komplexen Familiensituation einzubetten und zu interpretieren.[36]

Eine Stärkung der Partizipation von Kindern über bloße rechtliche Regelungen hinaus kann letztendlich nur gelingen, wenn in der Praxis Gespräche mit Kindern als fachliche Aufgabe ernst genommen werden. Dafür bedarf es einer Weiterentwicklung der Praxis in Form von spezifischen Projekten und Fortbildungen, um in Zukunft die notwendigen Bedingungen zu schaffen, dass die Beteiligung von Kindern an Verfahren keine Ohnmachtserfahrung für diese darstellt, sondern sie in ihrer Entwicklung unterstützen kann.

Perspektivisch wird in unserer Gesellschaft die Diskussion darüber an Bedeutung gewinnen, wann Willensäußerungen von Kindern nicht nur gehört, interpretiert und einbezogen werden müssen, sondern Kindern und Jugendlichen Selbstbestimmungsrechte gewährt werden können oder müssen. In Familien gewinnen Vorstellungen von Selbstbestimmungsrechten spätestens im Jugendalter an Bedeutung (zB Kleidung/Gestaltung des eigenen Zimmers). Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist wichtig, dass zunehmend größere Bereiche von Selbstbestimmung im Übergang zum Erwachsenenalter nicht zu einer Auflösung von Bindung und Elternverantwortung führen, sondern zu einer neuen Balance zwischen Bindung und Autonomie bzw. Elternverantwortung und Selbstverantwortung.[37] Für Fälle, in denen diese Ausbalancierung misslingt, benötigt die Rechtsordnung Vorgaben, in denen Kinder und Jugendliche alleine entscheiden können. Dies betrifft insbesondere das Erschließen von Hilfe für sich selbst, die Möglichkeit, sehr persönliche Informationen vor den Eltern geheim zu halten, sowie die Entscheidungen über Behandlungen, sofern deren Risiken verstanden und abgewogen werden können. Wenn Rechte anderer mitbetroffen sind oder unveräußerliche eigene Rechte auf dem Spiel stehen, kann dies aber nicht in gleichem Maß gelten, zumal hier auch das Selbstbestimmungsrecht von Erwachsenen Grenzen unterliegt. Für die Diskussion um neu zu ziehende Grenzen von Selbstbestimmungsrechten im Jugendalter wäre, neben den Stimmen junger Menschen, ein Zusammenspiel von Recht, Ethik und Sozialwissenschaften wünschenswert.

32 *Van Bijleveld* ua Child Fam Soc Work 2015, 129; *Vis* ua Child Fam Soc Work 2011, 325.
33 *Dettenborn/Walter* Familienrechtspsychologie, 2. Aufl. 2015, 116.
34 *Kaltenborn* The British Journal of Social Work (Br J Soc Work) 2001, 81.
35 *Birnbaum* Soc Incl 2017, 148; *Weber* ZKJ 2021, 168.
36 *Smith* ua Childhood 2003, 201.
37 S. zB *Allen/Hauser* Development and Psychopathology 1996, 793.